

Satzung Rheinisches Pferdestammbuch e.V.

Inhaltsverzeichnis Satzung

§	Bezeichnung
----------	--------------------

I. Verfassung

§1	Name, Sitz und Verbreitungsgebiet
§2	Zweck und Aufgaben
§3	Mitgliedschaft
§4	Erwerb der Mitgliedschaft
§5	Beendigung der Mitgliedschaft
§6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§7	Organe des Verbandes
§8	Die Mitgliederversammlung
§8a	Der Verbandsausschuss
§9	Der Vorstand
§10	Die Zuchtausschüsse
§11	Bewertungskommissionen/Sachverständige/ Widerspruchskommission
§12	entfällt
§13	Zuchtleiter/Geschäftsführer
§14	Geschäftsjahr und Rechnungswesen
§14a	Entschädigung
§14b	Kreispferdezuchtvereine
§14c	Sanktionsbestimmungen
§15	Veröffentlichungen
§16	Auflösung und Vermögensverwendung
§ 16a	Besondere Bestimmungen zu Teil I-Verfassung

II. Zuchtprogramm

§17	Präambel
§18	Zuchtziel
§19	Umfang der Zuchtpopulationen-Führung des Ursprungs- Zuchtbuches(UZB) bzw. Führung eines Filialzuchtbuches
§20	Zuchtverwendung
§21	Körung
§22	Exterieurbeurteilung
§23	Hengstleistungsprüfungen/Zuchtstutenprüfungen
§24	Selektion
§25	Bewertung der Pferde

III. Zuchtbuchordnung

§26	Unterteilung des Zuchtbuches
§27	Eintragung in das Zuchtbuch
§28	Zuchtbuchführung
§29	Identifizierung
§30	Identitätssicherung
§31	Schlussbestimmung

§ 1

Name, Sitz und Verbreitungsgebiet

Die Züchtervereinigung führt den Namen Rheinisches Pferdestammbuch e.V. (im Folgenden auch "Verband" genannt), hat ihren Sitz in Mönchengladbach-Wickrath und erstreckt sich auf die Länder Deutschland, Niederlande, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Spanien, Schweiz, Luxemburg, Dänemark und Österreich. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Züchtervereinigung umfasst die in §19 aufgeführten Rassen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Pferdezucht der in §19 genannten_Rassen im räumlichen Tätigkeitsbereich sowie der Dienst an der allgemeinen Landespferdezucht.

Zur Erreichung dieses Zwecks nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung der Züchter in allen Fragen der Pferdezucht, -haltung, -fütterung Krankheitsbekämpfung etc.
- b) Festlegung und Durchführung der Zuchtprogramme sowie Führung der Zuchtbücher gemäß Zuchtbuchordnung. Zuchtprogramm und Zuchtbuchordnung sind Bestandteil der Satzung.
- c) Durchführung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen.
- d) Förderung des Absatzes von Pferden und Ponys verschiedener Rassen.

Bei züchterischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden die von der Landwirtschaftskammer NRW angestrebten Ziele der Landespferdezucht berücksichtigt.

2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Beiträge und Gebühren sind ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere zur Deckung der Geschäftskosten zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

Personen, die beim Verband eingetragene Zuchtpferde besitzen.

2. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Pferdezucht werden, die - ohne im Besitz eines Zuchtpferdes zu sein-, die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können um die Förderung der Arbeiten des Verbandes besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung und Gebührenordnung. Jedes ordentliche Mitglied ist gleichzeitig Mitglied in einem Kreisverderzuchtverein.

2. Jeder Züchter im räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung hat das Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder werden mit Abmeldung ihres letzten eingetragenen Pferdes außerordentliche Mitglieder, sofern sie nicht schriftlich ihren Austritt aus dem Verband erklären.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes benannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei Körperschaften durch deren Auflösung.
 - c) durch Ausschluss, der vom Vorstand verfügt werden kann, wenn ein Mitglied :
 - gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere Beschlüsse der zuständigen Organe nicht befolgt. Als Verstoß gilt auch ein dreimal wiederholter Verzug bei der Zahlung von Beiträgen und Gebühren.
 - sich eines unehrenhaften, den Verband schädigenden Verhaltens schuldig macht.
 - sich betrügerischer bzw. unkorrekter Handlungen im Bereich der Zuchtbuchordnung schuldig macht oder gegen tierzucht- oder tierschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
- Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von vier Wochen an den Verbandsausschuss möglich, der nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes endgültig über den Ausschluss entscheidet.

2. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Verbandsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren für das laufende Geschäftsjahr sowie von Außenständen verpflichtet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) auf Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen der Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen des Verbandes zur satzungsgemäßen Inanspruchnahme offen.
- b) an allen Veranstaltungen des Verbandes nach Maßgabe satzungsgemäßer Beschlüsse der Organe des Verbandes teilzunehmen.
- c) an allen Beschlüssen des Verbandes im Rahmen ihres Stimmrechts mitzuwirken.
- d) in sämtlichen Fragen der Zucht und des Absatzes Auskunft, Rat und Beistand zu verlangen und Anträge zu stellen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und insbesondere die festgesetzten Beiträge und die fälligen Gebühren zu zahlen, sowie die Vorschriften des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung zu erfüllen.
- b) dem Verband die zur Durchführung des Satzungszwecks erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- c) die Veröffentlichung von zuchtwertrelevanten Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Besitz stehen oder standen.
- d) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Verbandes zu unterstützen.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung (§8).
- 2. Der Verbandsausschuss (§8a).
- 3. Der Vorstand (§9).
- 4. Der Geschäftsführende Vorstand (§9 Nr. 2)
- 5. Die Zuchtausschüsse (§ 10),
- 6. Die Bewertungskommissionen (§ 11),

Die Zugehörigkeit zu einem der Organe des Verbandes endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft, bei Hauptamtlichen oder Nichtmitgliedern mit der Beendigung der Funktion, die die Grundlage für ihre Wahl in das jeweilige Gremium war.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus kann der Vorsitzende weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) einberufen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind schriftlich oder durch Bekanntgabe im Verbandsorgan unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen (maßgebend ist das Datum des Poststempels).
- 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. In dem Antrag müssen auch die Gründe für das Begehren angegeben werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder gemäß § 3. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

4.1 Entgegennahme des Jahresberichtes.

4.2 Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages.

4.3 Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge.

4.4 Entlastung des Vorstandes und des Verbandsausschusses.

4.5 Wahl der Rechnungsprüfer (Wiederwahl ist möglich).

4.6 Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder gemäß § 9.1.

4.7 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (ZBO und Zuchtprogramm sind Bestandteil der Satzung)

4.8 Beschlussfassung über die Berufung der Mitglieder der Widerspruchskommission.

4.9 Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

4.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Satzungsänderungen, die Sachverhalte nach § 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 – 8a Tierzuchtgesetz betreffen, bedürfen vor dem Vollzug nach § 4 Abs. 5 Tierzuchtgesetz der Zustimmung des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand und den Mitgliedern des Verbandsausschusses zuzustellen.

§ 8a

Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:

- Dem Vorstand des Verbandes

- Dem Vorsitzenden des jeweiligen Kreisferdezuchtvereins (wenn ordentliches Mitglied im Rheinischen Pferdestammbuch ist) oder einem gewählten Vorstandsmitglied des Kreisferdezuchtvereins, das ordentliches Mitglied im Rheinischen Pferdestammbuch ist.

- Dem Vorsitzenden des Bezirksverbandes NRW des Hannoveraner Verbandes e.V. Verden

2. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder einem Stellvertreter nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder

wenigstens einmal im Jahr mit mindestens achttägiger Frist einberufen und vom

Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der

Sitzung Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Jede der

unter § 8a Abs. 1 und 2 aufgeführten Personen hat eine Stimme. Ein am Erscheinen verhindertes Mitglied des Verbandsausschusses kann sich durch seinen Vertreter im Kreisferdezuchtverein vertreten lassen.

3. Aufgaben des Verbandsausschusses

3.1 Wahl der Mitglieder der Zuchtausschüsse.

3.2 Beratung des Voranschlages und der Jahresrechnung.

3.3 Beschlussfassung über Gebühren.

3.4 Beschlussfassung über wichtige organisatorische Fragen; sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

3.5 Der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten.

3.6 Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall, hierbei haben Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

3.7. Erarbeitung von Vorschlägen zu Änderungen der Satzung Teil II "Zuchtprogramm" und Teil III „Zuchtbuchordnung“.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder dem Bezirksverband NRW des Hannoveraner Verbandes e.V. angehören sollen, sowie ein Jungzüchtervertreter des Rheinischen Pferdestammbuch mit beratender Stimme. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand beratend an.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 ff BGB. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes soll dem Bezirksverband NRW des Hannoveraner Verbandes e.V. angehören. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder im Rheinischen Pferdestammbuch e.V. oder im Hannoveraner Verband e.V. sein.
3. Der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende, vertritt das Rheinische Pferdestammbuch e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters, er ist verantwortlich im Sinne des § 26 ff BGB.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand wird auf vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht ausdrücklich dem Verbandsausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von Beschlüssen des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung.
 - b) dem Verbandsausschuss Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Zuchtausschüsse und Bewertungskommissionen zu unterbreiten,
 - c) dem Verbandsausschuss, bzw. der Mitgliederversammlung Vorschläge über Höhe der Beiträge und Gebühren zu unterbreiten,
 - d) den Zuchtleiter / Geschäftsführer einzustellen und zu entlassen,
 - e) das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen und das Verbandsvermögen zu verwalten,
 - f) den Jahresabschluss aufzustellen, die Erstellung des Geschäftsberichtes, die Vorlage der Jahresrechnung und die Aufstellung des Voranschlags,
 - g) Auszeichnungen für verdiente Persönlichkeiten in Zucht und Sport zu vergeben,
 - h) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - i) Bestätigung der Beschlüsse der Zuchtausschüsse,
 - j) Berufung der Bewertungskommissionen,
 - k) Vornahme von Sanktionsmaßnahmen,
 - l) Vorschlag der Körkommission für Wahl im Verbandsausschuss
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und drei weitere seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
9. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen können erstattet werden.

§ 10

Der Zuchtausschuss

1. Es wird ein Zuchtausschuss gebildet.
2. Der Zuchtausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden des Verbandes,

- drei Vorstandsmitgliedern,
 - und folgenden weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsausschuss zu wählen sind:
 - zwei Reitponyzüchtern
 - zwei Isländerzüchtern
 - zwei Haflingerzüchtern
 - zwei Züchtern des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes
 - ein Züchter aller weiteren Rassen mit mehr als 20 eingetragenen Stuten.
- Den Ausschüssen gehören als beratende Mitglieder an:

- der Zuchtleiter,
- der Leiter/der Leiterin des Nordrhein-Westfälischen Landgestütes,
- ein Vertreter der Privathengsthalter

Darüber hinaus können die Zuchtausschüsse weitere beratende Mitglieder wählen.

3. Die Sitzung des Zuchtausschusses wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder eines Stellvertreters einberufen und geleitet. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

4. Der Zuchtausschuss wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

5. Der Zuchtausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem Zuchtprogramm und der Zuchtbuchordnung ergeben. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Aufgaben, die den Bewertungskommissionen zugeordnet sind. Die gefassten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

Der Zuchtausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderungen des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung vorzubereiten,
- b) Entscheidungen im Rahmen des Zuchtprogramms zu treffen,
- c) über die Art und Durchführung von züchterischen Veranstaltungen zu beraten und Vorschläge zu machen,
- d) Sachverständige für züchterische Veranstaltungen vorzuschlagen
- e) Vorschläge für spezielle Versammlungen von Züchtern einzelner Rassen bzw. von Interessengruppen (Hengstaufzüchter usw.) zu machen
- f) Richtlinien zu erarbeiten u. a. über
 - Gesundheitsprogramme,
 - gesundheitliche und geschlechtliche Mindestanforderungen an Zuchthengsten und Zuchtstuten,
 - zuchthygienische Anforderungen an Deckstellen und Besamungsstationen,
 - tierärztliches Vorgehen bei Untersuchungen von Hengsten vor Körungen und Leistungsprüfungen,
 - die Zuchtstutenprüfungen,
 - die Vergabe von Verbandsprämien,
- g) über Widersprüche bei Eintragungen und Streichungen von Pferden zu beraten.

§ 11

Bewertungskommissionen / Sachverständige / Widerspruchskommission

1. Für die einzelnen Rassen werden jeweils zwei Bewertungskommissionen gebildet, wobei die eine für Hengste (Körkommission) und die andere für Stuten und Fohlen zuständig ist. Die Bewertungskommissionen nehmen die Exterieurbeurteilung aller zur Körung oder zur Eintragung vorgestellten Pferde im Rahmen des Zuchtprogramms und der Zuchtbuchordnung vor.

2. Für jede Rasse wird eine Körkommission gebildet.

Die Körkommission besteht aus dem Zuchtleiter des Rheinischen Pferdestammbuches und jeweils zwei weiteren Personen, die von dem Verbandsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Für jedes Mitglied der Körkommission wählen die vorgenannten Gremien einen Vertreter. Soweit Rasseversammlungen durchgeführt werden, soll der Vorstand deren Vorschläge berücksichtigen. Wahlvorschläge können nur Berücksichtigung finden, wenn sie dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich vorgelegt haben. Die Körkommissionen geben sich eine Geschäftsordnung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

3. Mitglieder der Bewertungskommission für Stuten und Fohlen sind:

- a) der Vorsitzende des Verbandes oder in seiner Vertretung ein erfahrener Züchter. Er ist zugleich Vorsitzender der Kommission und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag,
- b) ein erfahrener Züchter der jeweiligen Rasse,
- c) der Zuchtleiter

Die Mitglieder zu b) sollen aus den Reihen des Verbands- bzw. Zuchtausschusses kommen. Abweichend hiervon kann der Vorstand rassespezifisch Rassevertreter benennen.

Die Bewertungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

4. Die Mitglieder der Bewertungskommissionen und der Widerspruchskommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

- a) Die Widerspruchskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandsausschusses gewählt werden.

§ 12 – entfällt (vormals Arbeitsgemeinschaft der Privathengsthalter)

§ 13

Zuchtleiter / Geschäftsführer

1. Der Zuchtleiter ist zugleich Geschäftsführer. Er sollte die Voraussetzungen für den höheren Landwirtschaftsdienst erfüllen und sollte Dienstangehöriger der Landwirtschaftskammer NRW und bei dieser

Referent für Pferdezucht sein.

2. Der Zuchtleiter / Geschäftsführer erhält seine Dienstanweisungen vom Vorsitzenden bzw. vom Vorstand. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Neben den laufenden Arbeiten ist der Zuchtleiter / Geschäftsführer insbesondere zuständig für:

- a) die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung,
- b) die Überwachung der Durchführung des Zuchtprogramms sowie der Einhaltung der Zuchtbuchordnung,
- c) die Erstellung und Erstattung des Jahresberichtes,
- d) Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen der Organe der Züchtervereinigung,

§ 14

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember. Mit Ende des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und der Vermögensstand aufzunehmen. Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse erfolgt durch einen Rechnungsprüfer / Steuerberater.

§ 14a

Entschädigung

Die Ämter des Rheinischen Pferdestammbuches e.V. sind mit Ausnahme der Geschäftsführung Ehrenämter. Besondere Kosten können auf Antrag und im Einzelfall erstattet werden. Den Vorstandsmitgliedern können Aufwandsentschädigungen und Reisekosten gewährt werden.

§ 14b

Kreis Pferdezuchtvereine

1. In jedem Kreis, bzw. durch Zusammenschluss Kreisfreier Städte bestehen vom Verband anerkannte Zusammenschlüsse von Mitgliedern (Kreis Pferdezuchtvereine) mit eigener Geschäfts- und Kassenführung:

Kreis Pferdezuchtverein Aachen

Kreis Pferdezuchtverein Düren

Kreis Pferdezuchtverein Euskirchen

Kreis Pferdezuchtverein Heinsberg

Kreis Pferdezuchtverein Kleve

Kreis Pferdezuchtverein Mettmann

Kreis Pferdezuchtverein Neuss-Mönchengladbach

Kreis Pferdezuchtverein Oberbergischer Kreis

Kreispfederzuchtverein Rheinisch-Bergischer Kreis
Kreispfederzuchtverein Rhein-Erftkreis/Stadt Köln
Kreispfederzuchtverein Rhein-Sieg-Kreis
Kreispfederzuchtverein Ruhrgrößtädte
Kreispfederzuchtverein Viersen - Krefeld
Kreispfederzuchtverein Wesel
Kreispfederzuchtverein Auswärtige

Die organisatorische Betreuung von Mitgliedern mit Wohnsitz außerhalb des Landesteiles Rheinland erfolgt über den Kreispfederzuchtverein „Auswärtige“.

Die Kreispfederzuchtvereine sind Veranstalter, bzw. Ausrichter der Stuten- und Fohlenschauen und sonstiger pfederzüchterischen Veranstaltungen in Ihrem Gebiet, die im Einvernehmen mit dem Verband durchgeführt werden, z.B. Jungzüchterwettbewerbe Vortragsveranstaltungen und Informationsfahrten.

§ 14c

Sanktionsbestimmungen

Mitglieder, welche dieser Satzung und sonstigen Beschlüssen und Vorschriften zuwiderhandeln, können durch den Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges auf begrenzte Zeit oder endgültig aus dem Verband ausgeschlossen, von Versteigerungen und sonstigen züchterischen Veranstaltungen ausgeschlossen oder mit einer Geldstrafe belegt werden. Die Berufung an den Verbandsausschuss, der endgültig über die beschlossene Maßnahme entscheidet, ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des schriftlichen Bescheides möglich.

§ 15

Veröffentlichungen

Offizielles Organ für Bekanntmachungen des Verbandes ist das Magazin für Pfederzucht und Reitsport "Rheinlands Reiter Pferde" und das Internetportal: www.Pfederzucht-Rheinland.de

§ 16

Auflösung und Vermögensverwendung

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder. Das vorhandene Vermögen fällt an den "Förderverein Pfederzentrum Schloss Wickrath", der es zur Förderung der Pfederzucht im Rheinland zu verwenden hat.

§ 16a

Besondere Bestimmungen zu Teil I-Verfassung

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung rechtswidrig sein, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen.

Die Bestimmungen sind im Zweifelsfall so auszulegen, wie sie am ehesten dem Sinn dieser Satzung und der mehrheitlichen Vorstellung der Mitglieder entsprechen.

Die laufende Amtszeit (Wahlperiode) der Amtsinhaber und bisher gefassten Beschlüsse werden durch das Inkrafttreten dieser Satzungsänderung nicht berührt.

II. Zuchtprogramm

§ 17

Präambel

1. Die nachfolgenden Regelungen sind Allgemeine Bestimmungen, die für alle Rassen bzw. vom Zuchtbuch erfasste Zuchtpopulationen gelten.

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf die grundlegenden Zuchtziele zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche Exterieurbeurteilung, Leistungsprüfung und Selektion. Neben Ergebnissen der eigenen Population können auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Für jede Rasse/Zuchtpopulation führt der Verband ein eigenes Zuchtprogramm durch. Daran nehmen Pferde teil, die in folgende Klassen der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind:

Hengstbuch I (HB I)
Stutbuch I (SB I)
Stutbuch II (SB II)

Voraussetzung für die Teilnahme von Hengsten am Zuchtprogramm ist, dass sie vom Rheinischen Pferdestammbuch e.V. gekört bzw. anerkannt sind.

Abweichungen von diesen Regelungen sind bei den einzelnen Rassen vermerkt.

2. Abhängig von der Anzahl der am Zuchtprogramm beteiligten Stuten wird der Hengstbedarf festgelegt, wobei die Altersstruktur der Hengste (Junghengste, nachkommengeprüfte Hengste etc.) zu berücksichtigen ist. Durch die Zahl der jährlich ausscheidenden Hengste ist die Remontierungsrate vorgegeben; hierbei sollte ein züchterisch sinnvolles Hengst/Stutenverhältnis gewahrt bleiben.
Ist eine ausreichende Nutzung der Junghengste nicht gewährleistet, so können geeignete Massnahmen ergriffen werden, damit eine frühest mögliche Ermittlung des Zuchtwertes aufgrund von Nachkommenleistungen vorgenommen werden kann.

3. Werden einzelne Hengste züchterisch zu stark benutzt, so kann der zuständige Zuchtausschuss eine Begrenzung der Anzahl Stuten je Hengst vornehmen. Diese begrenzung ist unabhängig davon, ob der Hengst im Natursprung, in der Besamung oder kombiniert über Natursprung und Tiefgefriersperma gleichzeitig eingesetzt wird.

4. Das Zuchtprogramm wird ausschließlich in dem in der Satzung festgelegten Tätigkeitsbereich und entsprechend den tierzuchtrechtlichen Regelungen durchgeführt.

5. Bei der Umsetzung des Zuchtprogrammes nimmt das Nordrhein-Westfälische Landgestüt eine bedeutende Stellung ein, da es den Züchtern gute Hengste zur Verfügung stellt und hierdurch die Landespferdezucht entscheidend fördert. Die Selektion und der Einsatz der Landbeschäler werden im Benehmen mit der Zuchtleitung im Rahmen des Zuchtprogrammes vorgenommen.

§ 18

Zuchtziele

Die grundlegenden Zuchtziele sowie die Merkmale der verschiedenen Rassen sind in den Anlagen 2 und 3 dieser Satzung beschrieben.

§ 19

Umfang der Zuchtpopulationen-Führung des Ursprungszuchtbuches (UZB) bzw. Führung eines Filialzuchtbuches

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung haben die verschiedenen Zuchtpopulationen folgenden Umfang (ca.):

Rheinisches Reitpferd 3.500
Isländer 600
Haflinger/Edelblut Haflinger 250
Reitpony 500
Shetland/Partbred Shetland 300
Welsh/Welsh-Cob 150
Rheinisch Deutsches Kaltblut 200
Appaloosa 30
Berber 30
Boulonnais 5
Lippizaner 10
Fjord 110

Connemara 90
Aegidienberger 30
Bosnisches Gebirgspferd 20
Camargue 30
Dartmoor 40
Deutsches Polopferd 20
Dülmener 30
Frederiksborger 20
Friesenpferd 50
Highlandpony 20
Knabstruper 20
Lewitzer 30
Mangalarga Marchador 50
New Forest 30
Noriker 10
Paso Peruano 80
Pinto 80
Schwarzwälder Kaltblut 20
Tinker 100
Deutsches Classic Pony 20
Pura Raza Espanola 20
Criollo 5

§ 20

Zuchtverwendung

1. Ein Hengst wird im Rahmen des Zuchtprogrammes nur verwendet, wenn er gekört bzw. anerkannt ist. Darüber hinaus muss der Hengst die Leistungsprüfung nach § 23 erfolgreich abgelegt haben. Ausnahmen hiervon sowie die jeweiligen Anforderungen bei den verschiedenen Rassen/Zuchtpopulationen sind in den beiliegenden Zuchtprogrammen festgelegt.
2. Neben den züchterischen Anforderungen an Abstammung, Exterieur und Leistung wird von den Pferden verlangt, dass sie gesund und fruchtbar sind. Zu berücksichtigen sind hier die allgemeine Gesundheit sowie die Geschlechts- und Erbgesundheit. Der zuständige Zuchtausschuss kann Richtlinien nach § 10 Nr.6f erlassen.

§ 21

Körung

1. Körung ist eine Selektionsentscheidung des Verbandes für die Eintragung von Hengsten in eine Abteilung des Zuchtbuches in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. Bei der Körung handelt es sich um eine Leistungsprüfung im Sinne von § 2 Satz 1 Nr.7 TierZG. In die Körentscheidung gehen die Selektionsmerkmale nach § 22 sowie die Abstammung und die Zuchtauglichkeit ein.
2. Um die Qualität der Selektion von Hengsten zu fördern und damit auch den Käuferschutz zu sichern, kann der Vorstand die LWK NRW beauftragen, die Körung nach Massgabe des jeweiligen Zuchtprogrammes des Verbandes durchzuführen. In diesem Fall beruft die LWK NRW die Mitglieder der Körkommission (Bewertungskommission) auf Vorschlag des Verbandes (§11). Entsprechendes gilt für die Widerspruchskommission (§21 Ziff.11). Die Zusammenarbeit zwischen der LWK NRW und dem Verband ist vertraglich zu regeln.
3. Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Wenn eine Vorauswahl durchgeführt wird, ist diese die Voraussetzung für

die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Körkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

4. Die Köreentscheidung lautet

- gekört,
- nicht gekört,
- vorläufig nicht gekört.

5. Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

a) hinsichtlich seiner Abstammung die Anforderungen für die Eintragung in die Hauptabteilung erfüllt (§ 26 Nr. 1) und

b) bei der Exterieurbeurteilung (§ 22) nach dem Notensystem des § 25 eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und

c) keine Erscheinung zeigt, nach denen seine Zuchttauglichkeit (§10 Nr. 6 f) beeinträchtigt ist . Die Kriterien zur Beurteilung der Zuchttauglichkeit sind: Pflege- und Ernährungszustand; Zustand von Haut- und Haarkleid, Mandibularlymphknoten, Halsvenen, Schleimhäute und Gebiss, äußere Geschlechtsorgane (Hodengröße und Konsistenz), Herz-/Kreislaufsystem (Puls und Herzauskultation), Atmungssystem (Atmungstyp, Nasenausfluss, Husten, Atemgeräusche), Augen (Konjunktiven, Hornhaut, vordere Augenkammer, Iris, Linse, Glaskörper, Augenhintergrund), Bewegungsapparat (Adspektion und Palpation der Gliedmaßen) Desweiteren werden die Ergebnisse einer röntgenologischen Untersuchung (nur für Reitpferde) zur Beurteilung der Zuchttauglichkeit herangezogen.

d) frei ist von Anomalien des Gebisses und der Hoden, operativen Eingriffen zum Zwecke körperlicher Korrekturen sowie von weiteren vererbaren Krankheiten.

6. Bei einigen Rassen/Zuchtpopulationen werden Ausnahmen von den Nr. 5b gemacht, die in den Besonderen Bestimmungen geregelt sind.

7. Die Köreentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Exterieur und/oder Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung ist die Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

8. Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.

9. Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und diese der Begünstigte nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

10.a) Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer des Hengstes binnen zwei Wochen nach deren öffentlicher Bekanntgabe beim Verband Widerspruch einlegen.

b) Der Widerspruch ist innerhalb der Zwei-Wochen-Frist schriftlich zu begründen. Nachgeschobene Gründe finden bei der Widerspruchsentscheidung keine Berücksichtigung.

c) Über den Widerspruch entscheidet die Widerspruchskommission binnen einer Frist von drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntgabe der Köreentscheidung.

d) Die Widerspruchskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl von Mitgliedern der Körkommission (§11 Ziff.2) ist ausgeschlossen.

e) Die Widerspruchskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

f) Die Widerspruchskommission ist für alle Rassen zuständig. Sie kann einen erfahrenen Züchter der jeweiligen Rasse zu Rate ziehen, der nicht Mitglied einer Körkommission ist.

g) Die Mitglieder der Widerspruchskommission werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Widerspruchskommission erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für den Rest der laufenden Amtsdauer.

§ 22

Exterieurbeurteilung

1. Bei der Exterieurbeurteilung werden von der zuständigen Bewertungskommission (§11) die Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung sowie des Bewegungsablaufes mit Noten nach dem Notensystem des § 25 bewertet.

Die Selektionsmerkmale für die einzelnen Rassen/Zuchtpopulationen sind in den beiliegenden Zuchtprogrammen aufgeführt.

Das arithmetische Mittel der Selektionsmerkmale wird als Gesamtnote bezeichnet und auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet.

Liegen bereits Bewertungen einzelner Merkmale in Leistungsprüfungen vor, so kann die zuständige Bewertungskommission diese Noten übernehmen.

2. Die Exterieurbeurteilung erfolgt grundsätzlich auf Sammelveranstaltungen (Körveranstaltungen, Stutenschauen), auf denen gewährleistet ist, dass das vorgestellte Pferd mit einer hinreichend großen Anzahl anderer Pferde verglichen werden kann. Die Stuten- und Fohlenschauen finden auf zentralen Plätzen statt, die von den Delegierten des betreffenden Kreises im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 23

Hengstleistungsprüfungen / Zuchtstutenprüfungen

1. Die Hengstleistungsprüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden. Die Selektionsmerkmale für die einzelnen Rassen/Zuchtpopulationen sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen aufgeführt.

2. ~~entfällt Das Rheinische Pferdestammbuch e.V. beauftragt die Deutsche Reiterliche Vereinigung mit der Durchführung der Hengstleistungsprüfungen für das Rheinische Reitpferd (siehe Anlage).~~

3. Die Zuchtstutenprüfungen (Stations- und Feldprüfungen) werden vom Zuchtverband nach vom zuständigen Zuchtausschuss auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen (Anlage 1) verabschiedeten Richtlinien (§ 10 Nr. 6 f) durchgeführt.

4. Leistungsprüfungen außerhalb des Zuchtgebietes des Rheinischen Pferdestammbuch e.V. werden in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Stelle durchgeführt.

§ 24

Selektion

1. Die Ergebnisse der Exterieurbeurteilung sowie der Leistungsprüfung bilden die Entscheidungsgrundlage für die Selektion. Durch die Selektionsentscheidung wird deutlich gemacht, welche Pferde als züchterisch erwünscht im Sinne einer Förderung der Zucht angesehen werden. Dieses wird durch die Eintragung der selektierten Pferde in bestimmte

Abschnitte des Zuchtbuches sowie durch die Vergabe von Leistungszeichen (Prämien usw.) dokumentiert.

~~2. entfällt Hengsten des Rheinischen Reitpferdes wird als offizielles Ergebnis der Leistungsprüfung der Veranlagungsprüfung bzw. des 70-Tage Testes der VA-Zuchtwert bzw. LP-Zuchtwert ausgewiesen. Diese vom VIT berechneten Zuchtwerte dienen in Verbindung mit den Ergebnissen der Exterieurbeurteilung als Grundlage für die Eintragung in die verschiedenen Abteilungen des Zuchtbuches.~~

~~Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) beauftragt das Rechenzentrum VIT mit der Durchführung der Zuchtwertschätzung.~~

3. Die besten Stuten werden im Alter von drei oder vier Jahren auf Eliteschauen mit Staats- oder Verbandsprämien ausgezeichnet. Die Vergabe der Staatsprämien erfolgt nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen, die Vergabe der Verbandsprämien nach den Richtlinien des Verbandes.

§ 25

Bewertung der Pferde

Die Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung und des Bewegungsablaufes sowie die Selektionsmerkmale der Hengstleistungs- und Zuchtstutenprüfungen werden unabhängig voneinander durch die zuständige Kommission, durch Sachverständige oder durch den Trainingsleiter bewertet; die Bewertung erfolgt in ganzen Noten entsprechend § 57,1 LPO:

10 = ausgezeichnet

9 = sehr gut

8 = gut

7 = ziemlich gut

6 = befriedigend

5 = genügend

4 = mangelhaft

3 = ziemlich schlecht

2 = schlecht

1 = sehr schlecht

0 = nicht bewertet

III. Zuchtbuchordnung

§ 26

Unterteilung des Zuchtbuches

Für jede Rasse/Zuchtpopulation wird ein Zuchtbuch geführt. Das jeweilige Zuchtbuch ist nach folgendem Schema grundsätzlich in Abschnitte (Abteilungen/Klassen) gegliedert:

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I (HB I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (HB II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang	Anhang

Besondere Abteilung	Vorbuch (HBV)	Vorbuch (V)
--------------------------------	--------------------------	------------------------

Die Hauptabteilung ist in die Klassen Hengstbuch I, Stutbuch I, Hengstbuch II, Stutbuch II sowie Anhang unterteilt. Daneben ist die Besondere Abteilung nach dem Geschlecht in die Klassen Vorbuch Hengste und Vorbuch Stuten gegliedert. Die Besondere Abteilung besteht nur bei Rassen/Zuchtpopulationen, deren Zuchtbuch offen ist. Abweichungen von diesem Schema sind bei den einzelnen Rassen aufgeführt.

§ 27

Eintragung in das Zuchtbuch

1. Die Eintragung eines Pferdes in den entsprechenden Abschnitt des Zuchtbuches erfolgt, wenn die Identität des Pferdes nach den im § 29 festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist und die Anforderungen an die Selektionsmerkmale erfüllt sind.
Der zuständige Zuchtausschuss kann die dort festgesetzten Fristen im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände verlängern. Werden diese Fristen nicht eingehalten oder erfüllt der Hengst die Anforderungen bezüglich der Leistungsprüfung nicht, so entscheidet der zuständige Zuchtausschuss über das weitere Verfahren, er kann die jeweilige Frist zur Ablegung der Leistungsprüfung einmalig um maximal 15 Monate verlängern, Hengste, die zu einem späteren Zeitpunkt die Leistungsprüfung ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.
2. In Ausnahmefällen kann die Eintragung eines Pferdes ohne Bewertung der Selektionsmerkmale durch den Verband nach § 22 erfolgen, wenn das Pferd bereits im Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung eingetragen ist. Die Eintragung erfolgt in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches (§ 26).
3. Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird. Ausnahmen hiervon können vom zuständigen Zuchtausschuss zugelassen werden.
4. Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung eines Abstammungsnachweises für das letztgeborene Fohlen.
5. Die zur Veredlung eingesetzten Zuchttiere sind durch die Rassebezeichnung im Zuchtbuch gekennzeichnet.

§ 28

Zuchtbuchführung

1. Allgemeines

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Züchter sowie durch den für die Zuchtarbeit Verantwortlichen (Zuchtleiter), der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstelle und einer Einrichtung für Datenverarbeitung bedient.

Der Züchter ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er hat auch alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der Zuchtbescheinigungen, die ihm mit Eintragungen vom Verband zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Alle Fehler sind dem Verband unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht statthaft.

Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Zuchtstute zum Zeitpunkt der Bedeckung.

Bei Korrekturen muss die Geschäftsstelle des Verbandes einen entsprechenden Vermerk anbringen. Der Zuchtleiter ist in erster Linie für die Richtigkeit der Zuchtbucheintragungen, für die Ausstellung der Zuchtbescheinigungen sowie für die zentrale Zuchtbuchführung verantwortlich.

2. Zuchtbuch

Für die Zuchtbuchführung setzt der Verband die elektronische Datenverarbeitung ein. In der Datenzentrale werden alle Daten der einzelnen Pferde einschließlich ihrer Nachkommen gespeichert. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers
- b) Deckdatum der Mutter,
- c) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- d) Lebensnummer und Rasse,
- e) Kennzeichnung (z.B. Brand und/oder Mikrochip),
- f) Eltern mit Farbe und Lebensnummer
- g) 3 Vorfahrgenerationen (soweit bekannt),
- h) Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung
- i) Bewertung der äußeren Erscheinung,
- j) Ergebnisse von Leistungsprüfungen,
- k) Ausstellungs- und Prämierungserfolge (soweit für das Zuchtprogramm von Bedeutung),
- l) die Nachzucht (bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter mit deren Lebensnummern, bei Stuten: die gesamte Nachzucht mit Lebensnummern),
- m) alle Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen
- n) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch,
- o) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges,
- p) DNA- oder Bluttyp bei Hengsten,
- q) Angaben über Zwillingsgeburt.
- r) bei Pferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA oder Blut Typ

Für die Altersangabe gilt für im November und im Dezember geborene Pferde der 1. Januar des folgenden, bei allen anderen Pferden der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

3. Deckschein

Der Deckschein wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit seiner Unterschrift bzw. seines Vertreters versehen. Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- a) Nummer der Deckstelle,
- b) Name, Nummer, Farbe und Abzeichen der Stute und Name und Lebensnummer des Hengstes,
- c) sämtliche Deckdaten,
- d) Name und Anschrift des Stutenbesitzers.

Der Hengsthalter ist verpflichtet, das Original des Deckscheines bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres dem Zuchtverband zu übersenden, wird diese Frist nicht eingehalten, so ist dem Hengsthalter gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 100,00 in Rechnung zu stellen.

Der Besitzer der gedeckten Stute erhält eine Durchschrift des Deckscheines und muss diesen bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen.

Eine weitere Durchschrift verbleibt beim Hengsthalter.

4. Abfohlmeldung

Die Meldung eines Fohlens wird nach erfolgter Abfohlung vom Besitzer der Stute mit den

entsprechenden Daten in Form des Deckscheines dem jeweiligen Kreisferdezuchtverein innerhalb von einem Monat angezeigt. Dort werden die Daten auf ein entsprechendes -14-Abfohlmeldeformular übertragen. Die Meldung des Fohlens mit dem Deckschein ist vom Stutenbesitzer zu unterschreiben. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen bzw. bei Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind. Die Meldung des Fohlens muss mindestens enthalten:

- a) Name und Nummer der Mutter und des Vaters,
- b) Adresse und Name des Hengsthalters, des Züchters des Fohlens sowie des Fohlenbesitzers,
- c) Geburtsdatum und Geschlecht des Fohlens,
- d) Farbe des Fohlens.

Die Geschäftsstelle des Verbandes bestätigt den Eingang der Abfohlmeldung nach erfolgter Besichtigung des Fohlens durch die Übersendung der Abstammungsnachweise bzw. Geburtsbescheinigungen.

5. Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung

Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung sind Urkunden über Abstammung und Leistung eines Pferdes. Sie gelten als Zuchtbescheinigungen im Sinne von § 2 Nr. 12 Tierzuchtgesetz. Abstammungsnachweis bzw. Geburtsbescheinigung gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des Verbandes; sie sind bei Besitzwechsel dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an den Verband zurückzugeben.

Zweitschriften können auf Antrag nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originalen ausgestellt werden. Sie sind deutlich als solche zu kennzeichnen und zu nummerieren.

Auf Antrag des Besitzers kann ein Leistungsnachweis als Anlage zur Zuchtbescheinigung ausgestellt werden.

Bescheinigungen für Zuchttiere, die in einer Besonderen Abteilung eingetragen sind, sind mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer Besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu kennzeichnen,

a) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- beide Elternteile sind im Jahr der Bedeckung oder werden spätestens zum Zeitpunkt der aktiven Kennzeichnung des Fohlens in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen. Abweichende Regelungen sind in den besonderen Bestimmungen bei den einzelnen Rassen aufgeführt.
- die Abfohlmeldung wurde innerhalb von sechs Monaten nach dem Abfohlen dem Kreisferdezuchtverein vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter anlässlich der Stutenschauen ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt. Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle im Abstammungsnachweis angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, den Abstammungsnachweis sorgfältig aufzubewahren, da u. a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn ein gültiger Abstammungsnachweis vorgelegt wird.

b) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Zuchtvereinigung,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer, Rasse bzw. Zuchtpopulation,
- d) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers,
- e) Deckdatum der Mutter,

- f) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- g) Kennzeichnung,
- h) Namen, Lebensnummern, Farbe und Rasse/Zuchtpopulationen der Eltern und Namen, Lebensnummern und Rassen/Zuchtpopulation einer weiteren Generation,
- i) Eintragung des Pferdes und seiner Vorfahren in die Abteilung / Klasse eines Zuchtbuches, Bescheinigungen für Zuchttiere, die einer Besonderen Abteilung eingetragen sind, sind mit der Überschrift Zuchtbescheinigung für ein in einer Besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier zu kennzeichnen
- j) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- k) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, seiner Eltern und bei reinrassigen Pferden auch seiner Großeltern zum Zeitpunkt der Ausstellung der Zuchtbescheinigung; ferner die Angabe der Behörde, die den Zuchtwert festgestellt hat.
- l) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ.

c) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung im Zuchtbuch eingetragen sein oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen werden.
- die Abfohlmeldung wurde innerhalb von einem Monat nach dem Abfohlen dem Kreispferdezuchtverein vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt oder anderweitig gesichert.

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis.

d) Farbe der Zuchtbescheinigungen

Nach der Farbe werden folgende Zuchtbescheinigungen unterschieden:

- Abstammungsnachweis: Rot
- Geburtsbescheinigung: Weiß

6. Equidenpass und Eigentumsurkunde

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd. Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen und bei Tod des Pferdes an die ausstellende Stelle zurückzugeben. Bei Eigentumswechsel sind sowohl Equidenpass als auch Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen.

Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung und ist für alle registrierten Fohlen auszustellen.

Der Equidenpass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Zuchtbescheinigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst.

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Equidenpass ausgestellt, wenn dieser zusammen mit der Zuchtbescheinigung in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst ist.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Equidenpass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

Der Equidenpass enthält mindestens folgende Angaben zum Pferd:

- a) Besitzer oder Verfügungsberechtigter
- b) Züchter
- c) Lebensnummer
- d) Rasse/Zuchtpopulation
- e) Name und Geschlecht
- f) letztes Deckdatum der Mutter
- g) Farbe und Abzeichen bei Fuß der Mutterstute
- h) ausgefüllte Grafik
- i) Geburtsdatum und Geburtsort
- j) Namen von Vater, Mutter und vom Muttervater
- k) Name und Anschrift der ausstellenden Züchtervereinigung
- l) Ausstellungsdatum, Unterschrift des Ausstellenden
- m) Arzneimittelbehandlungen und Medikationskontrollen
- n) Identitätskontrollen
- o) Eintragungen der Impfungen sowie der Gesundheitskontrollen (Laboruntersuchungen)
- p) Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung
- q) Eintragung als FEI-Pass
- r) Aktive Kennzeichnung (Zuchtbrand/Nummernbrand/Mikrochipnummer – falls vergeben)
- s) Ergebnisse von Abstammungsüberprüfungen
- t) Pedigree mit vier Generationen (sofern vorhanden)
- u) Zuchtbucheintragungen/Zuchtinformationen/Leistungsprüfungsergebnisse
- v) Turnierpferdeeintragungen
- w) Messbescheinigungen für Ponys

Der Equidenpass ist im Querformat DIN A 5 auszustellen.

Die Eigentumsurkunde zum Equidenpass enthält folgende Angaben zum Pferd:

- a) Lebensnummer
- b) Name des Pferdes
- c) Rasse
- d) Geschlecht
- e) Farbe
- f) Geburtsdatum
- g) Name und Anschrift des Züchters
- h) Aktive Kennzeichnung: Zuchtbrand/Nummernbrand/Mikrochipnummer – falls vergeben
- i) Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)

Die Eigentumsurkunde ist im Hochformat DIN A 4 auszustellen.

§ 29 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden erfolgt durch folgende Methoden:

1. Angabe des Geschlechts, Beschreibung von Farbe und Abzeichen

2. Vergabe einer Lebensnummer

(Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Jedes Pferd erhält als Fohlen bei der Geburtsregistrierung eine Lebensnummer. Die Lebensnummer besteht aus 15 Stellen und ist alphanumerisch. Die ersten 3 Stellen (alphanumerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine Internationale Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alphanumerisch) bezeichnen die Züchtervereinigung, bei der das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alphanumerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb der Züchtervereinigung wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15. Die Internationale Lebensnummer Pferd wird nicht verändert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

Beispiel:

DE 443 43 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

443 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =343)

43 - Verbandschlüssel

15021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

3. Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.

Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes (mit entsprechendem Zusatz II usw.) verwendet werden; ansonsten wird ein mit einem Doppelnamen eingetragener Hengst bei allen Veröffentlichungen von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. lediglich mit seiner Lebensnummer geführt. Wenn von Hengsten nachweislich keine Nachkommen mehr im Turniersport eingesetzt sind, können diese Namen wieder verwendet werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes bleiben vorläufig beschränkt auf die von der FN vorgegebenen Rassen.

4. Vergabe eines Zuchtbrandes,

a) Beauftragte für das Brennen

Nur Beauftragte des Rheinischen Pferdestammbuches sind berechtigt, das Brennen der Pferde durchzuführen.

b) Zuchtbrand (sofern rechtlich zulässig)

Grundsätzlich werden nur Fohlen gebrannt, die

im Geburtsjahr mit ihren Müttern auf einer vom Verband durchgeführten Stutenschau vorgestellt werden und deren Eltern im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen sind. Nur Fohlen, für die eine Zuchtbescheinigung ausgestellt wird, erhalten den Zuchtbrand.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abfohlmeldung zu erbringen.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben.

Fohlen, für die keine ordnungsgemäßen Abfohlmeldungen vorgelegt werden können, erhalten keinen Zuchtbrand.

c) Brandzeichen

Folgende Brandzeichen werden vergeben:

Rheinisches Reitpferd – Rehkronen

Islandpferd – I mit Krone

Haflinger – Edelweiß mit R

Reitpony – Eichenblatt mit Eichel

Shetland – Eichenblatt mit Eichel

Welsh – Eichenblatt mit Eichel

Rheinisch Deutsches Kaltblut – R mit Krone

Appalossa – A mit Kreis

Fjordpferd – Eichenblatt mit Eichel

Quarterhorse-Q

Connemara – C

Aegidienberger – R

Paso – Steigbügel

Übrige Rassen – R

5. Kennzeichnung durch einen Transponder (Microchip)

Alle nach dem 1.7.2009 geborenen Pferde sind durch einen Transponder zu kennzeichnen. Verantwortlich für diese Kennzeichnung ist der Halter des Pferdes. Mit der Vorstellung des

Pferdes beauftragt der Pferdehalter das Rheinische Pferdestammbuch e.V. mit der Kennzeichnung.

Die Kennzeichnung der Pferde, die in den Ländern Belgien, Frankreich, Niederlande geboren sind, hat nach den Bestimmungen der Viehverkehrs Verordnung und den Richtlinien der EWG zu erfolgen.

§ 30 Identitätssicherung

1. Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes zu registrierende Fohlen kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung aufgrund des Ergebnisses einer DNA-Typisierung, von blutgruppenserologischen Untersuchungen oder von anderen durch Rechtsverordnung vorgeschriebenen Merkmalen zur Sicherung der Identität verlangen. Sofern die vorgegebene elterliche Abstammung in der Untersuchung bestätigt wird, trägt die Kosten hierfür der Verband; bei unzutreffenden Angaben zur Abstammung oder im Fall, das innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen die betreffende Stute von zwei Hengsten belegt bzw. besamt wurde, trägt der Besitzer des Pferdes die Kosten. Eine DNA-Typenkarte, Blutgruppenkarte oder die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband ggf. auch im Zuchtbuch hinterlegt.
2. Vor Ausstellung von Zuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn
 - a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
 - b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht,
 - c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Darüber hinaus müssen jährlich stichprobenartig 60 Abstammungsüberprüfungen durchgeführt werden. Die Aufzeichnung der entsprechenden Daten (Ergebnisse) der Abstammungsüberprüfungen erfolgt zuerst beim betreffenden Untersuchungsinstitut, sodann mittels Datenübertragung in das EDV Zuchtbuch.

Bei untersuchungsmäßig bestrittenen Abstammungen sind nach Rücksprache mit dem jeweiligen Pferdebesitzer sowie dem jeweiligen Hengsthalter Wiederholungsuntersuchungen zu veranlassen, die die tatsächliche Abstammung bestätigen. Sollte zum Zeitpunkt der Erstuntersuchung bereits ein Equidenpass sowie die Eigentumsurkunde ausgestellt sein, so sind diese einzuziehen und nach Vorlage der geklärten Abstammung entsprechend neu auszustellen.

3. Zur Eintragung von Hengsten sind DNA-Typenkarten zur Sicherung der Identität vorzulegen. Darüber hinaus wird zum Zeitpunkt der Körung vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Ausnahmen hiervon können vom zuständigen Zuchtausschuss zugelassen werden.

§ 31 Schlussbestimmung

Mit der Eintragung dieser laut Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung in das Vereinsregister, verlieren alle anderen Satzungenfassungen und ältere Vereinsrichtlinien ihre Gültigkeit.